

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Der Antragsteller ist fachlich und kaufmännisch qualifiziert und hat einschlägige Berufserfahrungen.
- Die selbständige Tätigkeit wird hauptberuflich ausgeübt (als Haupteerwerbsquelle) und ist auf Dauer angelegt. Bei einzelnen Finanzierungshilfen kann auch der nebenberufliche Start gefördert werden.
- Vor der Antragstellung darf mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen worden sein; als Beginn gilt das Eingehen erster wesentlicher finanziell bindender Verpflichtungen, soweit sich diese auf die zu fördernde Investition beziehen (z. B. Kaufverträge, Bestellungen,...).
- Nachfinanzierungen oder Umschuldungen werden grundsätzlich nicht gefördert - Begründung: die öffentliche Förderung soll eine Anreizwirkung haben.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- Öffentliche Kredite sind banküblich abzusichern; eine Ergänzung durch öffentliche Bürgschaften ist eventuell möglich.
- Die öffentlichen Mittel sind für den festgelegten Zweck zu verwenden; über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung öffentlicher Kredite, Zuschüsse und Bürgschaften besteht nicht.
- Eine Mehrfachförderung desselben Vorhabens aus verschiedenen Ansätzen innerhalb eines Gesamtförderprogramms (z. B. ERP-Programm) ist ausgeschlossen; eine Kombination einzelner Fördermaßnahmen aus verschiedenen Gesamtprogrammen ist jedoch möglich.
- Die Anträge sind, wenn bei den Einzelprogrammen nichts anderes angegeben wird, über Kreditinstitute einzureichen, die über die entsprechenden Antragsformulare verfügen.

Weitere Informationen zur Existenzgründung finden Sie im Internetportal der IHK/HWK-Starterzentren Rheinland Pfalz.

 starterzentrum-rlp.de

Stand: Januar 2012

Für die Richtigkeit aller Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.